

**10.11.22****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse****G**zu **Punkt ...** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

---

**Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes****A**

1. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Oktober 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**B**

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entschließung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Erneuerung seiner Bitte vom 7. Juli 2017 (BR-Drucksache 455/17 (Beschluss)) eine Rechtsverordnung zeitnah und damit noch in dieser Wahlperiode vorzulegen, mit der die Anforderungen an Wasser in Schwimm- oder Badebecken und in Schwimm- oder Badeteichen geregelt und bestehende Divergenzen ausgeräumt werden.

Begründung:

Den Planansatz des BMG aufgreifend, nach der nationalen Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie einen Verordnungsentwurf für eine Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung zu erstellen, ist es nun unter Wahrung der Umsetzungsfrist zur oben genannten Richtlinie zum 12. Januar 2023 gerechtfertigt, den Zeitraum zur Erstellung des Verordnungsentwurfs konkreter zu fassen. Mit dem Gebrauch einer Ermächtigung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 IfSG soll kurzfristig eine Pflicht zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser mit angemessenen Übergangs- oder Ausnahmebestimmungen geregelt werden. Mit der Einbeziehung von Wasser in Schwimm- oder Badeteichen in den Regelungsbe-  
reich dieser Verordnung können Vorgaben zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unter einem gleichen Schutzniveau erlassen werden.